

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 25. Oktober 2018

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 26.07.2024      Geschäftszeichen:  
III 71-1.6.510-94/24

**Zulassungsnummer:**  
**Z-6.510-2362**

**Geltungsdauer**  
vom: **26. Juli 2024**  
bis: **26. Oktober 2028**

**Antragsteller:**  
**Hörmann KG Verkaufsgesellschaft**  
Upheider Weg 94  
33803 Steinhagen

**Zulassungsgegenstand:**  
**Gerätekombinationen (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) "FSA-BASIS" und "FSA-PLUS" für Feststellanlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2362 vom 25. Oktober 2018, verlängert durch Bescheid vom 24. Oktober 2023. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombinationen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale<sup>1</sup> beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Auslösevorrichtung und die Energieversorgung müssen jeweils in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst sein.

Die Auslösevorrichtung muss die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung enthalten. Sie muss die von den Geräten einer Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossene Feststellvorrichtung(en) auslösen. Die Software der Auslösevorrichtung (Software-Version "1.167") muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2<sup>2</sup>, Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Auslösevorrichtung muss Anschlüsse für

- eine Brandmelderlinie (wahlweise 2-Leitertechnik oder 3-Leitertechnik),
- einen externen Handauslösetaster,
- eine Brandmeldeanlage (potentialfreier Kontakt),
- maximal zwei ("FSA-BASIS") bzw. drei ("FSA-PLUS") Feststellvorrichtungen und
- optionale Signalgeber

haben. In das Gehäuse der jeweiligen Gerätekombination muss der Handauslösetaster als Folientaster integriert sein.

Die Gerätekombinationen unterscheiden sich hinsichtlich der Energieversorgung, des Gehäuses und des Auslöseverhaltens.

#### – Gerätekombination "FSA-BASIS"

Die Energieversorgung mit der Bezeichnung "CUS60M-24/HA" muss die Kenndaten nach Tabelle 1 aufweisen.

Tabelle 1: Kenndaten der Energieversorgung "CUS60M-24/HA"

Versorgungsspannung	90 – 264 V AC (47 – 63 Hz)
Leistungsaufnahme	184 W
Ausgangsspannung Netzbetrieb	24 V $\pm$ 3%
Ausgangsstrom Netzbetrieb	2,5 A

#### – Gerätekombination "FSA-PLUS"

Die Energieversorgung mit der Bezeichnung "AES 24V 3A CG1 DIBT Q16" muss die Anforderungen der DIN EN 54-4<sup>3</sup> erfüllen und die Kenndaten nach Tabelle 2 aufweisen.

<sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

<sup>3</sup> DIN EN 54-4:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

Tabelle 2: Kenndaten der Energieversorgung " AES 24V 3A CG1 DIBT Q16"

Versorgungsspannung	98 – 264 V AC (45 – 65 Hz)
Leistungsaufnahme	97,5 W
Ausgangsspannung Netzbetrieb	27,2 V $\pm$ 0,5%
Ausgangsstrom Netzbetrieb	3 A
Ausgangsspannung Batteriebetrieb	27,2 V DC
Ausgangsstrom Batteriebetrieb	3 A
Kapazität Batteriebetrieb	2,3 Ah
Grenzspannung Batterie für die Abschaltung der Feststellvorrichtung	21,6 V
Notstromversorgungszeit Batterie	< 30 s

Die wieder aufladbaren Batterien müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102<sup>4</sup> von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

Die Gerätekombination muss so ausgeführt sein, dass

- bei Auslösung durch Geräte einer Feststellanlage angeschlossene Feststellvorrichtungen nacheinander innerhalb von 10 s stromlos geschaltet werden (sequentielles Schließen von Abschlüssen),
- bei Netzausfall<sup>5</sup> angeschlossene Feststellvorrichtungen stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wurde und
- bei Störung der Akkumulatoren<sup>5</sup> angeschlossene Feststellvorrichtungen innerhalb von 10 s stromlos geschaltet werden.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Tabelle 3: Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

Betriebsumgebungsbedingung	FSA-BASIS	FSA-PLUS
Schutzart	65	65
Lufttemperatur	-20 °C bis +55 °C	-5 °C bis +50 °C
relative Luftfeuchte	25 % bis 75 %	25 % bis 75 %

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Biedermann

<sup>4</sup> VdS 2102:2001-07 Richtlinie für Gefahrenmeldeanlagen – Wartungsfreie Blei-Batterien - Anforderungen und Prüfmethoden  
<sup>5</sup> bei späterer Verwendung in der Feststellanlage